

Archiv für deutsches Wechselrecht.

Bd. 1, 1851, S. 326 - 327

Zu dem Artikel 82. der deutschen Wechselordnung,
den Einwand des Wuchers und der Nichtigkeit des
dem Wechsel ursprünglich zum Grunde liegenden
Geschäfts betreffend

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

zweifeln, und jedenfalls dem Verklagten der Beweis obliege, daß er der väterlichen Gewalt noch nicht entlassen sei.

Das Ober-Tribunal verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde und führte aus, daß der vom Appellationsrichter für festgestellt angenommene Einwand der über den Verklagten noch dauernden väterlichen Gewalt und der sich daraus ergebenden Unfähigkeit desselben, Verträge zu schließen und sonach Wechselverbindlichkeiten einzugehen, den Wechselanspruch entkräfte, daß ferner der §. 125. Tit. 2. Th. II. A. L. R. nicht zur Anwendung komme, indem der vorliegende Prozeß keinen Streit über freies Vermögen betreffe und daß endlich in der Annahme des Appellationsrichters, daß die väterliche Gewalt noch fortbauere und Kläger die Aufhebung derselben beweisen müsse, eine falsche Rechtsvermuthung nicht zu finden sei.

S. B.

2.

Zu dem Artikel 82. der deutschen Wechselordnung,

den Einwand des Wuchers und der Nichtigkeit des dem Wechsel ursprünglich zum Grunde liegenden Geschäfts betreffend.

Der Acceptant, welcher von dem Aussteller einer unterm 10ten Januar 1850 gezogenen Tratte, auf Zahlung des verschriebenen Betrages von 474 Thlr. 10 Sgr. in Anspruch genommen worden, weil die Einlösung des Wechsels am Verfalltage den 1sten August 1850 nicht erfolgt war, machte gegen die Zahlungsverbindlichkeit den Einwand, daß der Tratte ein wucherliches und nichtiges Geschäft zum Grunde liege. Verklagter habe nämlich im Jahre 1846 ein für ihn nichtiges Darlehn von 330 Thlr. vom Kläger gegen Ausstellung eines Schuldscheines über 400 Thlr. durch Vermittlung eines Commissionairs vorgestreckt erhalten und später im Jahre 1847, als er die Darlehnsfähigkeit erlangt, mit dem von diesem Commissionair zum Scheine erhaltenen und dem Kläger eigentlich gehörigen Gelde den Schuldschein ausgelöst, jedoch hinterher sofort dem Commissionair einen neuen Schuldschein ausgestellt, und endlich im Jahre 1850 gegen

Rückempfang dieses letzteren Schuldscheines den eingeklagten Wechsel acceptirt. Sonach sei dieser Wechsel von 474 Thlr. 10 Sgr. nur an die Stelle eines ursprünglich nichtigen und wucherlichen Darlehns von 330 Thlr. getreten. Das Stadtgericht zu Berlin nahm diese vom Verklagten vorgetragene Thatsache für erwiesen an und wies in Berücksichtigung des §. 452. Tit. 16. Thl. I. A. L. R., welcher lautet:

„Durch die bloße Ausstellung neuer Urkunden über eine schon vorhandene Schuld, wird in der Natur derselben nichts geändert,“

den Kläger ab.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger appellirt und sich sowohl auf Art. 23. der deutschen Wechselordnung als auf §. 454. Tit. 16. Th. I. A. L. R., welcher bestimmt:

„Wird aber eine neue Verbindlichkeit ausdrücklich an die Stelle der vorigen gesetzt, so erlöscht diese letztere durch Umschaffung (Novation).“

berufen. Der Verklagte ist bei seinen Einwendungen verblieben. Das Kammergericht hat hierauf das erste Erkenntniß abgeändert, und den Verklagten zur wechselfähigen Zahlung der eingeklagten 474 Thlr. 10 Sgr. verurtheilt und ausgeführt. Es liege ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehener Wechsel vor, welchen Verklagter zu einer Zeit acceptirt habe, als er dispositions- und wechselfähig gewesen. Das Accept begründe nach Art. 23. der deutschen Wechselordnung ein selbstständiges Klagerrecht, ohne daß dem Acceptanten die Geltendmachung aller aus dem ursprünglichen Rechtsverhältniß herrührenden Einwendungen im Wechselproceß zu statten komme. Die vom Verklagten erhobenen Einreden der Simulation, Nichtigkeit und Ungültigkeit des ursprünglichen wucherlichen Rechtsgeschäftes seien nach Artikel 82. der deutschen Wechselordnung zu verwerfen. Denn da der Wechsel nicht gegen Rückempfang des ersten im Jahre 1846 dem Kläger ausgestellten und angeblich nichtigen Schuldscheines, sondern gegen Rückempfang des zweiten im Jahre 1847 dem Commissionair ausgestellten Schuldscheines acceptirt worden und zur Zeit der Ausstellung des zweiten im Jahre 1847 gegebenen Schuldscheines bereits die Darlehnsunfähigkeit des Verklagten aufgehoben gewesen, mithin auch Verklagter vollkommen rechtsgültig im Jahre 1847 die frühere nichtige Schuld anerkennen oder